

**Polzeiverordnung**  
**über die Benutzung des Seeuferbereiches am Steißlinger See vom 20.06.1988**  
**mit Änderung vom 25.06.2001**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. Se. 61 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1983 (Ges. Bl. S. 369 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

**§1**

Diese Polizeiverordnung gilt für den Uferbereich des Steißlinger Sees in einer Breite von 10 m landeinwärts der Uferlinie, ausgenommen den eingezäunten Bereich des Freibades an der Beurener Straße.

**§ 2**  
**Verbote**

Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Betreten des Seeuferbereichs;
2. das Angeln außerhalb der hierfür zugelassenen und besonders gekennzeichneten Stellen;
3. das Lagern, Zelten oder Nächtigen;
4. das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art;
5. Feuer anzumachen sowie Feuerstellen anzulegen;
6. das Pflücken, Abreißen oder Abmähen von Pflanzen;
7. das freie herum Laufen lassen von Hunden.

**§ 3**  
**Ausnahmen**

- (1) § 2 Nr. 1 gilt nicht
- für die Eigentümer des jeweils an den See angrenzenden Grundstücks nebst ihren Haushaltsangehörigen;
  - für die angelberechtigten Personen zum Erreichen der gekennzeichneten Angelplätze
  - für Personen, die den See durchschwimmen und diesen an den zwei besonders gekennzeichneten Plätzen verlassen.

- (2) Notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Uferbereich durch die Gemeinde bzw. den Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte bleiben unberührt.
- (3) Von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung können im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

#### **§ 4** **Ordnungswidrigkeiten**

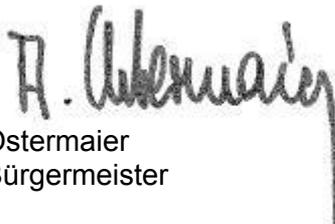
- (1) Ordnungswidrig nach § 18 a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer ohne berechtigt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Nr. 1 den Seeuferbereich betritt;
  2. entgegen § 2 Nr. 2 außerhalb der hierfür zugelassenen und besonders gekennzeichneten Stellen angelt;
  3. entgegen § 2 Abs. 3 lagert, zeltet oder nächtigt;
  4. entgegen § 2 Nr. 4 den Bereich mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt;
  5. entgegen § 2 Nr. 5 Feuer anmacht sowie Feuerstellen anlegt;
  6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen pflückt, abreißt oder abmäht;
  7. entgegen § 2 Nr. 7 Hunde frei herum laufen lässt.

#### **§ 5** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zustande Kommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Steißlingen gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 21.06.1988

  
Ostermaier  
Bürgermeister